

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bericht der ExpertInnengruppe „Bleiburg“**

Aufgrund der Entschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 2020, betreffend Evaluierung der Symbole-Bezeichnungs-Verordnung hinsichtlich Symbolen der Ustascha-Gruppierung und betreffend Untersagung der Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“ beauftragte ich den Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Inneres, eine ExpertInnengruppe betreffend Untersagung der Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“ einzurichten.

Diese ExpertInnengruppe war interdisziplinär zusammengesetzt und bestand aus Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Wissenschaft, von Bundes- und Landesbehörden sowie der Katholischen Kirche. Sie erarbeitete in sechs Sitzungen den angeschlossenen Bericht.

Da es sich bei der Veranstaltung am Loibacher Feld um ein so genanntes Gedenken handelt, war eine historische Betrachtung geboten. Dabei wurde die Rolle Kroatiens in der Zeit von 1939 bis 1949 einer eingehenderen Beleuchtung unterzogen und die Ereignisse, die den Hintergrund der Gedenkveranstaltung bilden, dargestellt.

Vor dem Hintergrund der auf Verfassungsebene stehenden Bestimmungen der EMRK, des Staatsgrundgesetzes und des Bundesverfassungsgesetzes konzentrierten sich die Überlegungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung vor allem auf das Versammlungsgesetz, das Symbole-Gesetz und die dazu gehörige Symbole-BezeichnungsV sowie das Verbotsgesetz und das Abzeichengesetz.

Nicht nur, dass sich in den vorangegangenen Jahren immer wieder Vorfälle mit nationalsozialistischer Wiederbetätigung ereigneten und schon deshalb vor dem Hintergrund einschlägiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Untersagung in Betracht zu ziehen wäre, wurde mit den begleitenden Aktionen eines faschistischen

Regimes gedacht, sodass der im Verfassungsrang stehende Art. 9 des Österreichischen Staatsvertrages in seiner Gesamtheit zum Tragen kommt. Österreich hat sich in diesem gegenüber seinen Vertragspartnern verpflichtet, sich nicht nur gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung einzusetzen, sondern generell gegen alle Formen des Faschismus. Würde die Republik das nicht tun, machte sie sich gegenüber den Vertragsparteien des Österreichischen Staatsvertrages völkerrechtlich verantwortlich. Durch die Inschriften auf den Gedenksteinen, den mitgeführten Transparenten und Abzeichen sowie den gehaltenen Ansprachen kommt zum Ausdruck, dass hier ein Regime und seine Vertreter geehrt werden, die ein faschistisches Gewaltregime errichtet hatten und mit den Nationalsozialisten kollaborierten.

Im Ergebnis kommt die ExpertInnengruppe daher zum Schluss, dass eine Versammlung in der Art, wie sie insbesondere in den Jahren 2019 und davor stattfand, in Hinkunft zu untersagen ist. Dies schließt nach Ansicht der ExpertInnengruppe jedoch nicht aus, dass es dennoch zu einem Totengedenken kommen kann. Ausdrücklich wird betont, dass sie sich nicht gegen ein Totengedenken oder eine katholische Messe ausspricht.

Beispiele für neutrale Totengedenken, bei denen es nicht um die Würdigung eines faschistischen und mit den Grundwerten einer demokratischen, liberalen und rechtstaatlichen Gesellschaft unvereinbaren Gedankengutes, sondern um ein Gedenken an alle Opfer von Krieg, Gewalt, Faschismus und Vertreibung geht, lassen sich – wie im Bericht auch gezeigt wird – finden. Die ExpertInnengruppe weist aber darauf hin, dass der Gedenkstein am Loibacher Feld in seiner derzeitigen Form einem tatsächlich unbelasteten Gedenken entgegensteht.

Ich teile die Ansicht der ExpertInnengruppe. Ein neutrales Totengedenken jedweder Art kann nur ohne jegliche verherrlichende Symbolik oder ebensolchem inhaltlichen Zusammenhang mit Nationalsozialismus oder Faschismus stattfinden.

Ich werde den Bericht dem Nationalrat zur weiteren Behandlung zuleiten.

Ich stelle den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

23. November 2021

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister